

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Volksbegehren

RAUS aus EURATOM

RAUS aus EURATOM

Text des Volksbegehrens:

Der Nationalrat möge durch Bundesverfassungsgesetz beschließen, dass die Österreicherinnen und Österreicher im Rahmen einer Volksabstimmung über den Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag befinden.

BEGRÜNDUNG FÜR DIE FORDERUNG NACH EINEM AUSSTIEG AUS EURATOM

Österreich ist seit dem Beitritt zur Europäischen Union auch Mitglied bei der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM. Der EURATOM-Vertrag, in Kraft getreten am 1. 1. 1958, sieht in seiner Präambel unmissverständlich vor, die Voraussetzungen für den Aufbau einer mächtigen europäischen Atomindustrie zu schaffen.

Bereits vor und beim Beitritt Österreichs zu EURATOM am 1. 1. 1995 gab es sehr ablehnende Stellungnahmen und Bedenken in Österreich zur Mitgliedschaft bei EURATOM. Von der damaligen Bundesregierung wurden diese Bedenken mit den Argumenten zerstreut, dass man:

- bei EURATOM mitreden könne, wenn man als Mitglied dabei sei ...
- sich um eine Reform des EURATOM-Vertrags bemühen werde ...
- als Mitglied bei EURATOM die Atompolitik in Europa mitbestimmen würde können ...

Die Bilanz nach 15 Jahren Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM fällt jedoch sehr ernüchternd aus – und die Kritik am EURATOM-Vertrag und die ablehnende Haltung der Österreicher_innen gegenüber der Mitgliedschaft Österreichs hat sich verstärkt.

Laut Umfragen aus dem Jahr 2007 befürworteten 63% der Österreicher_innen einen Ausstieg aus dem EURATOM-Vertrag, im Jahr 2008 waren es bereits 78%, also mehr als Dreiviertel der Bevölkerung, die RAUS aus EURATOM wollen.

Den österreichischen Volksvertreter_innen ist es nicht gelungen, die Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM zu nutzen, um Antiatom-Politik auf europäischem Niveau zu machen.

81% der Österreicher_innen lehnen es ab, dass mit ihren Steuergeldern die europäische Atomwirtschaft unterstützt wird. Die immer massiver drohende Atomrenaissance in Europa schürt zusätzlich das Unverständnis der Bevölkerung, warum Österreich bei einer Gemeinschaft zahlendes Mitglied ist und/oder sein soll, die dezidiert den Aufbau einer mächtigen europäischen Atomindustrie als Ziel verfolgt und damit quasi die Legitimation für Staaten wie Tschechien, die Slowakei, Deutschland oder Italien liefert, weitere Atomkraftwerke zu bauen, Laufzeiten von Atomkraftwerken zu verlängern oder überhaupt neu in die Nutzung der Atomkraft einzusteigen.

Die eklatantesten Nicht- und/oder Fehlentwicklungen während der EURATOM-Mitgliedschaft Österreichs:

- Jedwede Bemühung um eine Reform des EURATOM-Vertrags ist bis dato gescheitert. Im Jahr 2003 stimmte die ÖVP-Delegation im Europäischen Parlament sogar ausdrücklich gegen eine Konferenz zur Reform des EURATOM-Vertrags. Bei dieser Konferenz sollten überholte Bestimmungen des Vertrags (u.a. Förderzweck der Atomenergie) aufgehoben werden.
- Konnte im Jahr 2004 noch die konkrete Summe des österreichischen Beitrags an EURATOM mit 40 Millionen Euro an die europäische Atomwirtschaft (incl. Phare und Tacis) beziffert werden, so ist seit der Verdreifachung der EURATOM-Mittel im 7. EU-Rahmenforschungsprogramm davon die Rede, dass EURATOM kein eigenes Budget habe und man daher den österreichischen Beitrag nicht mehr eruieren könne. Es mag stimmen: EURATOM hat kein eigenes Budget – aber das ist schon seit dem Jahr 1968 der Fall. Mehr als 10 parlamentarische Anfragen an die Bundeskanzler Gusenbauer und Faymann, an die Finanzminister Molterer und Pröll, an den/die Außenminister_in Plassnik und Spindelegger, an den Wirtschaftsminister Bartenstein und den Umweltminister Berlakovich brachten keine Klärung der tatsächlichen Beitragszahlungen Österreichs an EURATOM und an die europäische Atomwirtschaft.
- Die Finanzmittel aus dem EURATOM-Budget für die europäische Atomwirtschaft wurden in den Jahren der österreichischen Mitgliedschaft nicht etwa eingefroren oder verringert, wie man das erwarten würde, wenn Österreich eine konsequente Antiatom-Politik bei EURATOM machen würde. Nein, die Finanzmittel für EURATOM wurden unter österreichischer Beteiligung im Jahr 2006 im 7. EU-Rahmenforschungsprogramm sogar verdreifacht! Und der österreichische Umweltminister zögerte auch nicht, im Sommer 2010 seine Zustimmung für zusätzliche 1.400 Millionen Euro für die Finanzierung des Kernfusionsreaktors ITER (International Thermonuclear Experimental Reactor) zu geben.
- Dem österreichischen Ansatz nach einer ausschließlichen Verwendung der EURATOM-Mittel für die Sicherheit bestehender Atomanlagen sowie der Entsorgung radioaktiver Abfälle wurde und wird in keinster Weise Rechnung getragen. Im Gegenteil: EURATOM-Kredite wurden unter österreichischer Beteiligung im Jahr 2004 zur Fertigstellung des rumänischen Atomkraftwerks Cernavoda genehmigt.
- Die im Jahr 2009 beschlossene Richtlinie zur Sicherheit von Atomanlagen gewährt jedem Atomstaat maximale Freiheit, eigene Maßstäbe zu kreieren und sieht zudem kein Reglement bei allfälligen Verstößen vor. Die EU-Kommission selber fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht, das Prinzip der Subsidiarität weitestgehend auszunutzen. Anstatt das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für Atomanlagen einzufordern, gibt man sich mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner zufrieden – und die österreichischen Politiker_innen heißen das gut.
- Die im November 2010 von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinien-Vorlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle stellt eine weitere Verzögerung des drängenden Entsorgungsproblems dar. Jeder Atomstaat wird lediglich zum Vorlegen eines Entsorgungskonzepts innert vier Jahren aufgefordert. Die Trägergemeinschaft EURATOM entzieht sich so der Verantwortung für die durch sie forcierte Abfallanhäufung, einer dem Allgemeinwohl verpflichteten Regelung ist man damit noch keinen Schritt näher gekommen.

Wären die österreichischen Volksvertreter_innen in den Jahren der Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM Willens und im Stande gewesen, eine glaubhafte, nachvollziehbare Antiatom-Politik innerhalb von EURATOM zu leisten, gäbe es weder die Kampagne „Österreich – RAUS aus EURATOM“ noch das RAUS aus EURATOM-Volksbegehren. Möglicherweise würden wir in Europa auch nicht dieser drohenden Atom-Renaissance gegenüberstehen.

WARUM DER EINSATZ DES DIREKT-DEMOKRATISCHEN INSTRUMENTS „VOLKSBEGEHREN“?

Seit Jänner 2007 wird mit der Kampagne „Österreich – RAUS aus EURATOM“ die österreichische Bundesregierung mit der Forderung konfrontiert, einen einseitigen Ausstieg Österreichs aus der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM einzuleiten.

Mittlerweile haben sich 86 Organisationen/Vereine/Unternehmen aus dem Bereich Antiatom/Umwelt/Ethik/Erneuerbare Energien der Forderung angeschlossen. Die Diözese Linz und die Evangelische Kirche A.B. in Oberösterreich stehen der Kampagne „Österreich – RAUS aus EURATOM“ positiv gegenüber. In allen neun Landtagen Österreichs wurde die Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM kritisch hinterfragt, in mehr als 170 Gemeinden wurden Resolutionen verabschiedet, in denen die Bundesregierung aufgefordert wurde, die erforderlichen Schritte für einen Ausstieg aus EURATOM zu setzen.

siehe: www.raus-aus-euratom.at

Seit 2008 wurden im Nationalrat 11 Anträge der Opposition auf Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag eingebracht. Alle Anträge wurden entweder a.) überhaupt nicht zur Abstimmung zugelassen, b.) vertagt oder c.) abgelehnt.

Aus dieser Entwicklung samt ihrer fruchtlosen Resonanz bei der Bundesregierung müssen wir ableiten, dass hier die repräsentative Demokratie an ihre Grenze stößt und als korrigierendes Regulativ die Anwendung direkter demokratischer Mittel wie das des RAUS aus EURATOM-Volksbegehrens notwendig und gerechtfertigt ist.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Bundesregierungen wenig Scheue hatten, erfolgreiche Volksbegehren nach kürzest notwendiger Debatte im Nationalrat und ohne weitere Konsequenzen abzuhandeln. Dass dadurch das Volksbegehren als Instrument, als Mittel der direkten Demokratie das Attribut „zahnlos“ verpasst bekommt, darf nicht hingenommen werden. Erfolgreiche Volksbegehren sollen verpflichtend eine verbindliche Volksabstimmung auslösen.

In diesem Sinne strebt das RAUS aus EURATOM-Volksbegehren eine Volksabstimmung über den Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag an.

ANHANG:

Die Forderung nach dem Ausstieg aus EURATOM wird von der Bundesregierung mit diversen „Ja, aber ...“-Argumenten abgelehnt:

- Ja, aber Österreich tut doch eh alles, um eine Reform von EURATOM zu erreichen!
- Ja, aber dann können wir doch nicht mehr mitreden!
- Ja, aber die Mittel werden doch für die Sicherheit von Atomkraftwerken und zur Abfallentsorgung verwendet!
- Ja, aber ohne EURATOM wird der Strahlenschutz nicht mehr geregelt!
- Ja, aber rechtlich ist ein Ausstieg ja gar nicht möglich!

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten steht seit 2009 auf [www.raus-
aus-euratom.at](http://www.raus-aus-euratom.at) als PDF zur Verfügung und liegt diesem Begründungsschreiben in gedruckter Version bei.

Warum wird nicht auf Revision des EURATOM-Vertrags gesetzt?

Stand: Oktober 2010

Auf Revision, also die Reformierung des EURATOM-Vertrags wurde sehr wohl gesetzt – leider aber nur in großen Ansagen, denen kaum Taten folgten. Die Reformbemühungen können nach so langer, fruchtloser Zeit getrost als gescheitert bezeichnet werden! Nicht nur die erschütternde Tatsache, dass sogar österreichische VP-Abgeordnete bei Abstimmungen mitunter eine denkbar schlechte, nämlich Pro-Atomfigur abgegeben haben, führt zu diesem Schluss. Vielmehr müssen auch eifrigste Reformwillige längst eingestehen, dass eine Reformierbarkeit des EURATOM-Vertrags durch die Abstimmungsmodalitäten im EU-Prozedere praktisch von vornweg ausgeschlossen ist. Ein einziger Pro-Atomstaat reicht aus, um EURATOM in seiner erdachten Form aus 1957 bis zum St. Nimmerleinstag fortbestehen zu lassen. Und wer bitte glaubt ernsthaft daran, etwa Frankreich von einer Aufgabe der Atom-Vormachtstellung überzeugen zu können? Oder Finnland? Tschechien? Eigentlich logisch: in der Europäischen Atomgemeinschaft ist eben nur Atompolitik, nicht aber Anti-Atom-Politik vorgesehen....

Prinzip Hoffnung – wenn wir erst dabei sind, wird alles anders!

Es war ein Chor der Beschwichtiger, der alles übertönte. Damals, in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre, als alle NGOs aus dem Antiatombereich davor warnten, Österreich werde mit dem gleichzeitigen Beitritt zur Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM seine gesetzlich verankerte Antiatom-Position verraten und verkaufen. Stimmen, die belegten, dass es juristisch gar nicht zwingend wäre, neben der EU-Mitgliedschaft auch die EURATOM-Mitgliedschaft zu beantragen, wurden von vornherein abgewürgt. „Wenn wir erst dabei sind!“, wolle man sich bemühen, unsere Ablehnung der Kernenergie auch anderen näher zu bringen, war die ewiggleiche Strophe.

Dieser Ansatz der Bundesregierung war wohl naiv.

http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja_aber/50_years_2_much.pdf

Die Ernüchterung – Österreichs fescche Antiatomfassade bröckelt ab ...

Schon die rechtlichen Strukturen, auf Grundlage derer eine Reform überhaupt durchgeführt werden könnte, stellen eine Hürde an sich dar. EURATOM ist eine juristisch völlig eigenständige Konstruktion. Sie bedient sich zwar derselben Institutionen wie die Europäische Union, jedoch in einer bedenklich demokratiefeindlichen Form: der Rat ist die alleinige Legislative. Was die Abgeordneten zum Europaparlament – also die direkten Vertreter der Staaten! – einbringen, wird lediglich angehört, bleibt aber unerheblich. So entpuppen sich Beiträge zu EURATOM aus dem EU-Parlament als reines Blendwerk, wohl um den Anschein einer demokratischen Grundhaltung zu erzeugen.

Österreich hat in diesem schwächsten aller Gremien also bloß die Möglichkeit, seinen Standpunkt klar und deutlich darzustellen. Sicher: wiederholt und überzeugend praktiziert könnte dadurch gelegentlich Bewegung in die Sache gebracht werden. Doch hier scheitert es er-nüchternderweise schon am Abstimmungsverhalten in den eigenen Reihen. Denn bereits im Herbst 1996 stimmte die ÖVP-Delegation im EU-Parlament gegen einen Antrag, Euratom-gelder ab 2002 nur mehr für Dekommissionierung, also die Stilllegung von Atomanlagen, so-wie für sichere Endlagerung zur Verfügung zu stellen – bei gleichzeitiger Streichung der finanziellen Förderungen für Atomkraftwerke. Die ablehnenden ÖVP-Stimmen waren damals ausschlaggebend, dass es gar nicht erst zu einem nächsten Schritt im ohnehin heiklen, weiteren Prozedere kommen konnte.

http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja_aber/schwarze_Fehlentscheidungen.pdf

Im Klartext – Weg durch die Institutionen

Es ist ein wahrer Hürdenlauf durch die Institutionen, der zur Reform eines Gründungsvertrags – dem letzten bestehenden! – nach derzeit herrschendem Recht führen könnte:

Ein Mitgliedstaat übermittelt dem Rat einen Vorschlag zur Abänderung (od. zum Auslaufen lassen) des Euratom-Vertrags. Der Rat hat nun die Kommission um eine Stellungnahme zu ersuchen, muss sich mit dieser auch auseinandersetzen – braucht sich aber nicht an den Vorschlag zu halten! Auch das EU-Parlament darf damit beschäftigt werden, der Rat ist jedoch nicht einmal verpflichtet, dessen Entscheidung anzuhören, geschweige denn, sich danach zu richten.

De facto kann sich der Europäische Rat also aussuchen, ob er eine für die Änderung nötige Regierungskonferenz einberufen will oder nicht. Da die Abstimmungsmodalitäten in allen drei Gremien grundsätzlich das Mehrheitsprinzip vorsehen, bestünde bis hierher noch die theoretische Chance, eine – aus Österreichischer Sicht – richtige Entscheidung herbeizuführen. Theoretisch. Denn wie die einzelnen Abgeordneten, Kommissare und Räte zu ihrer Entscheidungsfindung gelangen, das beeinflussen vor allem bestens geschulte und hoch bezahlte Lobbyisten vor Ort: Foratom heißt die Schmiede der Pro-Atomentscheidungen und man versteht hier das Handwerk....

http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja_aber/die_Lobbyisten.pdf

Die Realität – EURATOM for ever – Unreformierbarkeit eingebaut

Bleiben wir kurz bei der optimistischen Annahme, dass bisher alles geklappt hat, alle Versuche von Lobbyisten wären fruchtlos geblieben: der Europäische Rat könnte getrost die Regierungskonferenz einberufen, ohne befürchten zu müssen, dass auch nur ein entscheidender Nebensatz im EURATOM-Vertrag ernsthaft in Gefahr ist, denn eine Abstimmung innerhalb der Regierungskonferenz MUSS einstimmig erfolgen. Und spätestens hier wird wohl der blau-äugigste Träumer aufwachen müssen und erkennen, dass eine Reformierbarkeit dieses Vertrags systematisch unerreichbar gemacht wurde. Sozusagen bombensicher auf EU-rechtlich sauberer Basis jedem demokratischen Anrecht entzogen. Ein einziges Land kann verhindern, den Vertrag über den in EURATOM verbrieften wirtschaftlichen Monopolstatus der Atomindustrie in Europa je zu entschärfen – geschweige denn in seiner Grundidee zu hinterfragen.

Rien ne va plus – Nichts mehr geht

Wer derart krisensichere Protektion erfährt, kann gut Loblieder singen auf seine alles erhaltende Finanzierungsstruktur. Simon Webster, Referatsleiter Kernspaltung und Strahlenschutz bei der GD Forschung der Europäischen Kommission, ist so ein Nutznießer – und einer, der wissen muss, was geht – nämlich nichts: „Trotz der Kritik am Euratom-Vertrag, da er das Europäische Parlament umgeht, werden Änderungen in nächster Zukunft nicht erwartet. Solche Änderungen erfordern die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten, was im derzeitigen Umfeld undenkbar ist“, lässt er zum 50 EURATOM-Jubiläum 2007 hören. Und er kann – aus seiner Sicht durchaus verständlich! – seine Freude über die Unantastbarkeit seiner Institution kaum verhehlen, wenn er ergänzend feststellt: „Aufgrund der nationalen Empfindlichkeiten zu Kernenergiethemen können sich die Länder derzeit nur auf einen einzigen Punkt einigen: Dass sie in Bezug auf die Pro-Kernenergie-Aspekte des Vertrags unterschiedlicher Meinung sein dürfen.“

http://cordis.europa.eu/fetch?CALLER=DE_NEWS_INTERVIEW_FP7&ACTION=D&DOC=9&CAT=NEWS&QUERY=011f00352ecf:3aca:2bd6f2ce&RCN=27367

Diese gnädig zugestandene Meinungsfreiheit, die in Wahrheit die Freiheit der Atombetreiber zur Unantastbarkeit, zur immer währenden Reformverweigerung ist, hat sich Österreich bisher etwa 500 Millionen Euro kosten lassen ...

Aber Österreich kann dann ja gar nicht mehr mitreden! Es droht ein atomares Kerneuropa!

Stand: November 2010

Auch ohne EURATOM-Mitgliedschaft kann Österreich sich bei allen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen einbringen – egal ob es um den Ausbau des Atomkraftwerks Temelin geht oder ein Endlager an Österreichs Grenzen errichtet wird: Österreich darf mitreden! Der genaue Ablauf ist im ESPOO-Verfahren geregelt. Die Mitsprache und Einbindung bei solchen grenzüberschreitenden Projekten ist in EURATOM überhaupt nicht geregelt. Und das atomare Kerneuropa gibt es jetzt schon – unter österreichischer Beteiligung!

Wo verliert dann Österreich möglicherweise sein Mitspracherecht?

Es ist alles spekulativ, weil es bisher kein Staat gewagt hat, aus EURATOM auszusteigen und damit klar zu machen: wir unterstützen den EURATOM-Vertrag nicht, dessen Präambel vorsieht „... die Voraussetzungen für den Aufbau einer mächtigen Atomindustrie zu schaffen.“

Wo sitzen ÖsterreicherInnen, die bei EURATOM mitreden können?

Es sind drei Gremien, die den einzelnen Staaten innerhalb der Europäischen Union zur Verfügung stehen:

1. **EU-Kommission**
2. **EU-Ministerrat**
3. **EU-Parlament**

Was bedeutet es, wenn sie das Mitspracherecht verlieren würden? Welche Auswirkungen hat das auf die Atompolitik in Europa?

1. in der EU-Kommission:

Nach Artikel 41 und Artikel 43 muss der EU-Kommission jede Errichtung einer Nuklearanlage (also auch jedes Atomkraftwerkes) gemeldet werden. Die EU-Kommission gibt daraufhin eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme – selbst wenn sie kritisch sein sollte – kann völlig folgenlos bleiben: Sie hat keinerlei rechtliche Bindung! Das Atomkraftwerk kann gebaut werden, wie vorgeschlagen. Jüngstes Beispiel: AKW Mochovce. Die EU-Kommission hat bemängelt, dass es keine Schutzhülle gibt und eine Reihe zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen empfohlen. Wie der Erbauer des Atomkraftwerkes die Empfehlung – und mehr ist es nicht – umsetzt, ist völlig ihm selbst überlassen.

Die Kommission vergibt EURATOM-Kredite – muss wohl über eine eventuelle Kreditrahmen-Erhöhung die Regierungen entscheiden lassen, nicht aber bei der Vergabe der Kredite selbst. Darüber stimmt die Kommission allein ab. Im Mehrheitsprinzip. Und geheim.

Fazit I: Es ist also weitgehend egal, wie sich die/der österreichische KommissarIn bei der Stellungnahme positioniert. Und auch wenn die/der österreichische KommissarIn gegen die Kreditvergabe an einen Mitgliedstaat wäre, könnte damit die Kreditvergabe nicht verhindert werden.

Die EU-Kommission – nicht aber das EU-Parlament! – hat weiters die Möglichkeit, Richtlinien und Verordnungen vorzuschlagen. Die Vorschläge, die im Bereich „Atom“ dazu von der EU-Kommission in der letzten Zeit gekommen sind:

- Vorschlag Erhöhung des EURATOM-Kreditrahmens um weitere 2 Milliarden Euro (= billige Kredite zum Bau von Atomanlagen – siehe: Einwand der EURATOM-Verharmloser: *Ja, aber die EURATOM-Gelder werden doch nur für die Sicherheit und nicht für den Neubau von Atomkraftwerken verwendet!* – http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja_aber/mittelverwendung.php)
- Vorschlag Richtlinie zu Sicherheit in AKWs und Vorschlag Richtlinie zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (= beide Richtlinien sind nichtssagend, stellen den niedrigsten statt den höchsten gemeinsamen Sicherheitsnenner dar, und weil als Richtlinie konzipiert, sind sie nicht bindend. Bei der Abfallrichtlinie sind keinerlei Fristen vorgesehen. Die EU-Kommission ermuntert die Mitgliedstaaten sogar noch, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie das Prinzip der Subsidiarität voll auszunutzen.)
- EURATOM-Forschungsbudget – Verdreifachung im 7. Rahmenforschungsprogramm auf über 4 Milliarden Euro im Zeitraum 2007 – 2013. Keine andere Energiebranche erhält soviel Forschungsgelder wie die Atomenergie.

Abstimmen über diese Vorschläge dürfen die zuständigen Fachminister der Mitgliedstaaten, der sogenannte Ministerrat und hier wäre also die Gelegenheit für die österreichischen Minister die ablehnende und atomkritische Haltung der ÖsterreicherInnen einzubringen.

2. im EU-Ministerrat

Die jeweiligen Fachminister aus den Mitgliedstaaten haben über die Vorschläge der EU-Kommission abzustimmen. Eingebunden dabei der Finanzminister (über den ECOFIN), wenn es

um die Erhöhung des EURATOM-Kreditrahmens geht (nicht aber um die Vergabe der EURATOM-Kredite selbst – da ist nur mehr die EU-Kommission zuständig), eingebunden dabei der Forschungsminister, wenn es um die EURATOM-Forschung geht, eingebunden dabei der Umweltminister, wenn es um etwa um die Richtlinie zur Sicherheit und Abfall geht. Und manchmal ist auch der Wirtschaftsminister eingebunden.

Aber wie haben sich die österreichischen Minister bei den Abstimmungen verhalten?

- Vorgesehene EURATOM-Kreditrahmenerhöhungen – 2002: Der damalige Finanzminister hat signalisiert, keine Zustimmung geben zu wollen. Es ist aber nicht zur Abstimmung über die EURATOM-Kreditrahmenerhöhung gekommen. Wie der Minister gestimmt hätte, ist spekulativ. Innerhalb des bestehenden Kreditrahmens haben jedenfalls AKW-Projekte wie Cernavoda-2 in Rumänien trotz flagranten Mängeln in der Umweltverträglichkeits-Dokumentation ein günstiges EURATOM-Darlehen erhalten
- EURATOM-Forschungsprogramm – 2006: Die damalige Forschungsministerin stimmt einer Verdreifachung des Atombudgets zu. Der damalige Staatssekretär im Forschungsministerium hatte angekündigt, dagegen zu stimmen. Grund genug für die Forschungsministerin höchstpersönlich nach Brüssel zu fliegen und mit „Ja“ zu stimmen. Die österreichische Gegenstimme hätte die unerhörte Erhöhung der Atomforschungsgelder verhindert.
- SET-Aktionsplan (Entscheidung wie Forschungsgelder verwendet werden) – 2008: Der damalige Wirtschaftsminister enthält sich der Stimme, weil in den Schlussfolgerungen nicht festgehalten wurde, dass nur nukleare Sicherheits- und Entsorgungsbelange mit EU-Mitteln finanziert werden dürfen. Mit einem Veto hätte Österreich sicherstellen müssen, dass die österreichischen Forderungen umgesetzt werden und EU-Mittel eben ausschließlich für Sicherheit und Entsorgung verwendet werden.
- AKW-Sicherheitsrichtlinie – 2009: Der zuständige Umweltminister stimmt für eine nichtssagende, unverbindliche Richtlinie, die den Eindruck erwecken soll, die Sicherheit in AKWs wäre nun europaweit einheitlich geregelt. Mit einem Veto hätte er verhindern können, dass der Atomindustrie nun ein Marketing-Instrument in die Hände gespielt wird. Aus sämtlichen Umfragen ist klar: Die Akzeptanz der Atomenergie würde steigen, wenn die Fragen Sicherheit und Abfall gelöst scheinen. Mit der angenommenen Sicherheitsrichtlinie ist nun ein Werbe-Instrument für die Akzeptanz der Atomenergie geschaffen.

Fazit II: Die Vorschläge der EU-Kommission sind untauglich (Sicherheit und Abfall), um die Atomanlagen in Europa sicherer zu machen und sie bringen auch keine Lösung für das Problem der Endlagerung. Die Verdreifachung des EURATOM-Forschungsbudgets erscheint skandalös und anachronistisch: 618 Millionen Euro gehen jährlich in die Atomforschung und lediglich 216 Millionen Euro in den Bereich Erneuerbare Energien! Die Tatsache, dass eine österreichische Vertreterin dazu ihre Zustimmung gegeben hat, steht in völligem Widerspruch zur erklärten österreichischen Energiepolitik und ist deshalb untragbar.

Fazit III: Die österreichischen Minister stimmen in Brüssel gegen die österreichische Anti-Atom-Haltung bzw. nutzen sie ihre Möglichkeiten nicht, um Anti-Atom-Politik in Europa zu machen Schlimmer noch: Das Mitstimmen, aber auch schon das Mitwirken an EURATOM-Politik und EURATOM-Regelungen wie der nichtssagenden Sicherheitsrichtlinie ermöglicht es den AtombefürworterInnen Kritik zum Beispiel von AtomgegnerInnen in Frankreich oder Finnland mit dem „Argument“ zu begegnen: *„Was wollen Sie? Sogar das atomkritische Österreich hat beim Zustandekommen mitgewirkt und auch mitgestimmt!“*

Noch etwas vergessen? Richtig: das Parlament....

3. im EU-Parlament

Das Europäische Parlament hat in Atomfragen lediglich eine beratende Funktion ohne rechtliche Verbindlichkeit, allenfalls mit Signalwirkung. Leider haben dabei vor allem die österreichischen Abgeordneten der ÖVP eine schlechte Figur abgegeben:

- 1996 stimmten die ÖVP-Abgeordneten im Europäischen Parlament gegen einen Antrag, die Förderung der Atomenergie einzustellen und die EURATOM-Mittel ab 2002 nur noch für den sicheren Abbau von Atomreaktoren und die sichere Endlagerung der Atomabfälle zu verwenden. Aufgrund des Stimmverhaltens der ÖVP wurde der Antrag mit 244 gegen 237 Stimmen abgelehnt.
- 2003 stimmte die ÖVP-Delegation im Europäischen Parlament gegen eine Konferenz zur Revision des EURATOM-Vertrags; bei der Konferenz sollten überholte Bestimmungen des Vertrags (u.a. Förderzweck der Atomenergie) aufgehoben werden.

Fazit IV: Das Argument, ohne Österreich „drohe“ ein atomares Kerneuropa, zählt nicht. Denn das atomare Kerneuropa gibt es schon jetzt – und das mit österreichischer Beteiligung!

Fazit V: EURATOM will ausdrücklich den Aufbau einer mächtigen Atomindustrie – hat folglich nur Spielraum für Atompolitik. Eigentlich logisch, dass darin für Antiatompolitik kein Platz vorgesehen ist ...

Aber die EURATOM-Mittel werden doch für die Sicherheit von Atomkraftwerken, sowie für die Abfallentsorgung und für die Stilllegung von Atomanlagen verwendet! Und es wird nur bei Strahlenschutz, Sicherheit und Abfallentsorgung geforscht!

Stand: September 2009

Wer solches behauptet, kennt wahrscheinlich den Entschließungsantrag des Nationalrats vom 10. Juli 2002, auf den auch die Regierungserklärung der XXII. Gesetzgebungsperiode verweist. Darin heißt es, dass die Bundesregierung im Rahmen von EURATOM ihre Entscheidungen daran orientieren wird, dass keine zusätzlichen Mittel für den Neubau oder Kapazitätsausweitungen von AKW und die Nachrüstung von AKW mit einer damit verbundenen Laufzeitverlängerung verwendet werden. Solche zusätzlichen Mittel sollen allenfalls für Sicherheitsnachbesserungen mit verbindlich fixierten Schließungsdaten, für die Stilllegung (=Dekommissionierung) von Atomanlagen oder für Endlagerprojekte verwendet werden können, sofern die Betreiber dazu aus eigener finanzieller Kraft nicht in der Lage sind. Im folgenden und im jetzigen aktuellen Regierungsprogramm (XXIV. Gesetzgebungsperiode) findet sich eine derartige Einschränkung der EURATOM-Mittelverwendung jedoch nicht!

Aber eines gleich vorweg: EURATOM-Kredite werden zu einem minimalen Anteil (2%) für Abfallentsorgung verwendet, bei den Sicherheitsmaßnahmen ist es sehr strittig, was wirklich als Sicherheitsmaßnahme gezählt werden kann. Generell hätte eigentlich das Verursacherprinzip zu gelten: Wer Unfallpotential und Abfälle extremen Risikogrades in die Welt setzt, hat wenigstens selber für deren Bewältigung zu sorgen. Der Gefährdende muss zahlen, nicht der Gefährdete!

Bei der EURATOM-Forschung wird an neuen Reaktortypen geforscht – mit österreichischen Steuergeldern! Und – wenig verwunderlich: Das Land, das in der Vergangenheit die meisten EURATOM-Kredite bekommen hat, verfügt heute über die größte Anzahl an Atomreaktoren, nämlich Frankreich.

**Wofür werden die EURATOM-Mittel verwendet?
Und um welche Summen geht es?**

1. EURATOM-Kredite
2. EURATOM-Forschung (7. Rahmenforschungsprogramm)

1. EURATOM-Kredite

In der geltenden Fassung (Stand Juni 2009: Beschluss 77/270/Euratom) ist vorgesehen, dass Euratom-Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken gewährt werden. Verwaltet werden die EURATOM-Kredite von der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen.

EURATOM-Kredite gibt es seit dem 29. März 1977.

Von 1977 bis 2004 (letzte Vergabe eines Euratom-Kredits am 30. März 2004 an Rumänien – zur Fertigstellung des Atomkraftwerks Cernavoda II: 223,5 Millionen Euro) wurden 3.997,25 Millionen Euro an Euratom-Krediten gewährt.

Wie kommt man zu EURATOM-Krediten?

Der Weg zu einem EURATOM-Kredit ist denkbar leicht.

Es sind drei Bedingungen zu erfüllen:

- Der EURATOM-Kredit wird zur Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Mitgliedstaaten für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs gewährt.
- Es wurden auf nationaler Ebene alle erforderlichen Genehmigungen erteilt
- Das Vorhaben wurde der EU-Kommission aufgrund Artikel 41 und 43 gemeldet und die EU-Kommission hat ihre Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Fazit I: Bis dato wurde noch keinem einzigen Land ein EURATOM-Kredit verweigert, wenn darum angesucht wurde.

Welche Länder haben EURATOM-Kredite bekommen?

Belgien – 584,41 Millionen

Deutschland – 362,4 Millionen

Frankreich – 1.141,91 Millionen

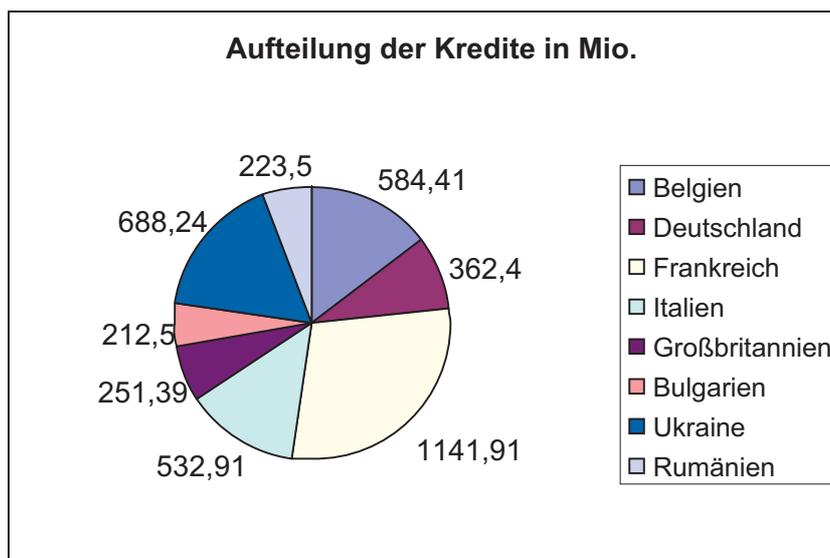
Italien – 532,91 Millionen

Großbritannien – 251,39 Millionen

Bulgarien – 212,50 Millionen

Ukraine – 688,24 Millionen

Rumänien – 223,5 Millionen



Fazit II: Das Resultat der EURATOM-Kredite sieht man deutlich: Frankreich war der Hauptnutznießer der EURATOM-Kredite in der Vergangenheit und kann „stolz“ auf die größte Anzahl an Atomkraftwerken in Europa blicken (weltweit liegt Frankreich mit seinen aktuell 59 Atomreaktoren an zweiter Stelle (nach den USA mit 104 Atomreaktoren und vor Japan mit 53 Atomreaktoren).

Wofür werden die EURATOM-Kredite verwendet? Doch wohl für Sicherheit und Abfall?

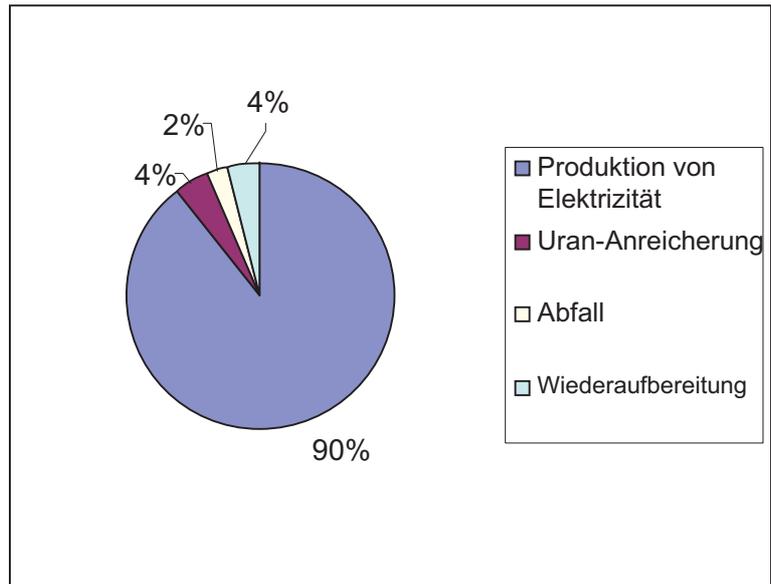
Aufschlüsselung durch die EU-Kommission aus dem Jahr 1989:

Produktion von Elektrizität:
2.572 Millionen Euro

Uran-Anreicherung:
123,79 Millionen Euro

Abfall: 71,60 Millionen

Wiederaufbereitung:
108,95 Millionen Euro



Fazit III: Das Argument, dass EURATOM-Kredite vorwiegend für Sicherheitsnachbesserungen oder für die Abfallentsorgung verwendet werden, ist bestenfalls eine naive Illusion.

Was beinhaltet ein EURATOM-Kredit?

- Die EU-Kommission nimmt dazu Anleihen auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten.
- Es gibt für die EURATOM-Kredite günstigere Zinssätze als auf dem freien Kapitalmarkt.
- Und es wird eine Ausfallshaftung durch das Gemeinschaftsbudget gewährt.

Fazit IV: Den Atomkonzernen wird mit den EURATOM-Krediten ein Wettbewerbsvorteil gegenüber allen anderen Industrien eingeräumt. Dies wiegt umso schwerer, als Atomanlagen riesige zentrale Einheiten sind. Denn somit werden jeweils mit einem Schlag große Geldmengen gebunden, mit denen unzählige Anlagen und Maßnahmen im Bereich „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ finanziert werden könnten. Und das ohne großflächiges Gefährdungspotential.

2. EURATOM-Forschung (7. Rahmenforschungsprogramm):

Die Laufzeit für das aktuelle 7. EURATOM-Rahmenforschungsprogramm geht von 2007 bis 2011, und wird dann – um eine gleiche Laufzeit wie das allgemeine Rahmenforschungsprogramm zu erreichen – formlos um zwei weitere Jahre – also bis 2013 – verlängert (siehe Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2006 – 2006/970/Euratom):

Die EURATOM-Forschungsarbeiten erhalten ihre Legitimation auch durch das „Grünbuch“ der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“. Darin wird der Beitrag der Atomenergie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Verringerung der Abhängigkeit Europas von Energieeinfuhren hervorgehoben.

Wofür ist im EURATOM-Forschungsprogramm Geld vorgesehen? Und wieviel?

Kernfusionsforschung (ITER = Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (Ziel definiert im Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2006: in 30-35 Jahren sollen gemeinsam Prototypreaktoren gebaut werden) – 1.947 Millionen Euro

Kernspaltung und Strahlenschutz (zur Verbesserung des Strahlenschutzes und zur Forschung an Aspekten betreffend die Betriebssicherheit der Atomreaktoren) – 287 Millionen Euro

Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich (Im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle soll auch an neuen Reaktorkonzepten geforscht werden. Die Gemeinsame Forschungsstelle leistet auch einen Beitrag zur FuE-Initiative „Internationales Forum Generation IV“. Diesem Internationalen Forum ist EURATOM bereits 2003 beigetreten. Forschungsarbeiten zur Bewertung des Potenzials und der Sicherheits- und Abfallentsorgungsaspekte künftiger Reaktorsysteme stehen auf dem Programm) – 517 Millionen Euro

Fazit V: Ein Großteil der EURATOM-Forschungsmittel geht in die Fusionsforschung. Und die dafür vorgesehenen Mittel dürften nicht ausreichen! Der für Wissenschaft- und Forschungspolitik zuständige EU-Kommissar hat am 29. Mai 2009 erklärt, dass er die bisherigen Kostenberechnungen für „nicht ausreichend robust und glaubwürdig halte“. In Deutschland geht man mittlerweile davon aus, dass der europäische Anteil am Fusionsreaktor sich von 2,78 Milliarden Euro auf 5,5 Milliarden Euro verdoppeln dürfte! Und: Es wird eindeutig auch mit österreichischen Steuergeldern an neuen Atomreaktoren geforscht.

Seit den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts wird an der Energiegewinnung durch Kernfusion geforscht. Keine einzige kWh wurde in diesen vergangenen 50 Jahren gewonnen. Vielmehr verschlingen die Fusionsexperimente gigantische Mengen an elektrischer Energie. Mit wiederkehrender Regelmäßigkeit wird von der Kernfusionslobby „die Energie der Sonne auf Erden“ versprochen – und die Erreichung dieses Traumziels gleichzeitig immer wieder um 30 bis 50 Jahre in die Zukunft verschoben.

Ja, aber ohne EURATOM wird der Strahlenschutz nicht mehr geregelt!

Stand: November 2009

Die Grenzwertsetzung im Strahlenschutz ist generell sehr umstritten. Eines ist aber klar: Vor dem EU-Beitritt hat es in Österreich strengere Strahlenschutzbestimmungen gegeben. Anstatt des anspruchsvollen Prinzips „as-low-as-possible“ (ALAP) heißt der dehnbare und industriefreundliche EU-Leitsatz „as low as reasonably achievable“ (ALARA) – „so niedrig wie vernünftigerweise machbar“...

Und: Greenpeace, Friends of the Earth Europe und andere entwickelten schon 2003 gute Ansätze, wie der Strahlenschutz ohne EURATOM geregelt werden könnte ...

Zustandekommen der Euratom-Strahlenschutzrichtlinien (RL):

Die internationale Strahlenschutzkommission ICRP (= International Commission on Radiological Protection) entwickelt Empfehlungen zur Regelung des Strahlenschutzes. Die 13-köpfige ICRP ist selbsternannt, in keiner Weise demokratisch legitimiert, steht seit ihren Anfängen dem staatlichen und industriellen Atom-Establishment nahe und ihre Geschichte ist gekennzeichnet von nur widerwilliger, verspäteter Berücksichtigung des strahlen-biologischen Forschungsstandes, zumal kritischer wissenschaftlicher Ergebnisse.*

Die ICRP-Empfehlungen werden von den meisten Staaten bzw. von der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO/IAEA) im Rahmen internationaler Verträge weitgehend übernommen. In der EU werden sie im Rahmen von EURATOM-Verordnungen, -Richtlinien und -Empfehlungen in Standards umgesetzt.

In den EU-Mitgliedsstaaten sind die EURATOM-Verordnungen (VO) direkt, die Richtlinien (RL) mit Anpassungen in nationales Recht umzusetzen.

www.bfs.de/de/bfs/zusammenarbeit.html

Wie kann Österreich nach dem EURATOM-Ausstieg den Strahlenschutz regeln?

– Österreich kann internationale Standards und Empfehlungen, die ja auch für die EU Grundlage ihrer relevanten Richtlinien und Verordnungen sind, in Gesetze fassen, bzw. muss dies sogar tun. „IAEA-Mitgliedstaaten, die technische Unterstützung erhalten, müssen in ihren rechtlichen Regelungen im Strahlenschutz den IAEA-Sicherheitsstandards entsprechen.“

www.bfs.de/de/ion/Kompetenzerhalt.html/international

– Österreich hatte selbstverständlich auch vor dem EU- bzw. EURATOM-Beitritt einen funktionierenden Strahlenschutz, mit den nötigen Verbindungen zu internationalen Regelungs- und Forschungsgremien. Mehr noch: das österreichische Strahlenschutzgesetz (StrSchG) aus 1969 war besser als das heutige, das durch die Umsetzung der RL 96/29/Euratom in Kraft getreten ist, da das alte dem strengen ALAP-Prinzip folgte (*As Low As Possible*), das neue hingegen dem industriefreundlichen, laxeren ALARA (*As Low As Reasonably Achievable*): „**Beim Umgang mit Strahlenquellen ist die Exposition (Belastung) von einzelnen Personen sowie der Bevölkerung insgesamt so niedrig zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren möglich ist.**“ (Allgemeine Strahlenschutzverordnung v. 22.5.2006 auf Grundlage der EURATOM-RL 29/96 und des daraus folgenden „Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes“ 2002, novell. 2004.)

– Daneben liegt die Verschlechterung vor allem in den weit höheren Grenzwerten für die Belastung von Nahrungs- und Futtermitteln, die die EG/EU als Reaktion auf den Tschernobyl-Niederschlag in ganz Europa nach 1986 eingeführt hat. Und zwar mittels EURATOM-Verordnungen, sodass Mitgliedstaaten hier nicht – wie evtl. bei Richtlinien – für ihren eigenen Bereich strengere Regelungen erlassen können. Gleichzeitig schaffen diese EURATOM-Grenzwerte ganz bewusst Spielraum für künftige Atomkatastrophen („Lebens“mittel, die weit stärker strahlen als nach Tschernobyl verbotene, können nunmehr gehandelt, verkauft und verzehrt werden.)

Beispiele für Grenzwerte für radioaktiv belastete Lebensmittel nach Atomunfällen

	Österreich¹ vor EURATOM-Beitritt	EU / EURATOM Verordnung 3954/87 ²
in Becquerel pro Kilogramm oder Liter		
Cäsium-137 Milch/-produkte	185	1 000
Gesamtcesium (Isotope 134 + 137)	185	1 250
Schweinefleisch	600	1 250
Rindfleisch		
Wild, Honig, Pilze, Nüsse, Tee (und andere lt. EU-Definition „Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung“)	600	12 500
<u>Babynahrung</u>	<u>10</u>	<u>400</u>
Strontium Trinkwasser	1	125³

¹ Öst. Strahlenschutz-Gesetz/Verordnung 1986.

² Vom 22.12.1987; endgült. Kodifizierungsvorschlag der EU-Kommission v. 5.6.2007.

³ Gilt für „flüssige Nahrungsmittel“ einschl. Trinkwasser.

Für „normale Zeiten“ gelten seit Tschernobyl EU-weit verbindliche Höchstwerte von 370 Bq/l für Cäsium und 600 Bq/kg für sonstige Nahrungsmittel. Streng genommen nur für die Einfuhr in die EU. In einer Erklärung an den Rat vom 12.5.1986 haben sich die Mitgliedstaaten aber verpflichtet, dieselben Höchstwerte auch beim Handel innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden. Die bundesdeutsche Strahlenschutzverordnung hielt vor Einführung dieser EU-Normen für nötig, dass die Nahrung von Erwachsenen 30 – 50 Bq/kg Cäsium-Gesamtaktivität und jene von Kindern, stillenden und schwangeren Frauen 10 – 20 Bq/kg nicht übersteigen sollte.

<http://umweltinstitut.org/radioaktivitat/20-jahre-tschernobyl/eu-grenzwerte-und-radioaktive-belastung-von-lebensmitteln-69.html>

– Nach dem Ausstieg aus EURATOM könnte Österreich den Strahlenschutz wieder eigenständig regeln, mit Vorrang für den Gesundheitsschutz und ohne die Grenzwerte vorausseilend für künftige Atomunfälle „katastrophentolerant“ anzusetzen. Nichts spricht dagegen, positive Teilaspekte der EURATOM-Regelungen im Strahlenschutz zu übernehmen. Zu verhandeln wäre Österreichs Recht, keine Nahrungs- oder Futtermittel einzuführen, die über die dann wieder strengeren öster-

reichischen Grenzwerte hinaus radioaktiv belastet sind; ansonsten würden die Handelsinteressen und freier Warenverkehr (Binnenmarktprinzip) weiterhin vor der Gesundheits- und Generationenvorsorge rangieren.**

– Österreich könnte außerhalb EURATOMs weiters eine aktive Rolle zugunsten fortschrittlichen Strahlenschutzes und kritischer Strahlenforschung spielen: Österreich als Heimstätte und Begegnungsort unabhängiger Strahlenforscher. (Diese Rolle wäre auch innerhalb EURATOMs möglich, wird aber jedenfalls nicht praktiziert.)

Szenario Auflösung von EURATOM – von Greenpeace, Friends of the Earth u.a.: Was mit den „guten“ Seiten von EURATOM passieren soll

In den Jahren 2002/2003 sind Greenpeace, Friends of the Earth und rund 100 weitere europäische Nichtregierungsorganisationen massiv für eine Auflösung des EURATOM-Vertrages eingetreten. Nach ihrer Ansicht sollten einzelne Bereiche wie der Strahlenschutz im Falle einer Auflösung des EURATOM-Vertrages auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt und gestärkt werden.

Laut gemeinsamer NGO-Deklaration war der Strahlenschutz entweder in den allgemeinen Verträgen oder in einem Energiekapitel der damals erarbeiteten EU-Verfassung (später: Reform- bzw. Lissabonvertrag) zu regeln. Die allfälligen neuen Vertragsbestimmungen sollten aus den EURATOM-Regelungen ausschließlich jene zu Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung, zum Schutz der Umwelt und zur physischen Sicherheit nuklearer Stoffe übernehmen. Nicht jedoch die Verpflichtung zur Förderung der Atomenergie.

NGO-Deklaration unter: http://www.foeeurope.org/press/2003/MJ_03_March_declaration.htm
www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/atomkraft/fs_euratom_neu.pdf
<http://www.contratom.de/wissen/argumente/irrtum/12.php>
http://www.eurosolar.de/de/images/stories/pdf/EURATOM_Leinen_mai03.pdf

* Zur ICRP siehe z.B.: *Der nationale und internationale Strahlenschutz: die ICRP und SSK – ihre Aktivitäten und Empfehlungen*, Teil 1 und 2, von Prof.Dr. Wolfgang Köhnlein, Institut für Strahlenbiologie der Universität Münster. – In: *umwelt – medizin – gesellschaft* 2/99 und 3/99.

Die Setzung von Grenzwerten für radioaktive Emissionen bzw. Belastungen ist noch problematischer als schon generell: Grenzwerte stellen immer auch einen Kompromiß dar. Aufgrund der Interessen der Atommächte an militärischer und ziviler Atomnutzung funktionierte der „Kompromiß“ hier aber seit den 1950ern besonders bedenklich: nicht menschliche Gesundheit und Umwelt, sondern die Atomindustrie sollten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. (= praktische Auswirkung des ALARA-Prinzips)

Beispiel deutsche Kinderkrebsstudie (KiKK, 2008) auf Grundlage des Mainzer Kinderkrebsregisters: Leukämieerkrankungen bei Kleinkindern im 5km-Umkreis (und bis 50km) signifikant erhöht. Weil diese Erhöhung gemäß den durchaus eingehaltenen, „sicheren“ Grenzwerten für die Radioaktivitätsabgaben aus den Atomanlagen nicht eintreten hätten „dürfen“, wird offiziellerseits nun krampfhaft über andere Ursachen spekuliert – obwohl radioaktive Strahlung bekanntermaßen der Auslöser für die aufgetretenen Leukämieformen ist. Die KiKK-Studie kam übrigens erst auf Druck von Ärzten und Bürgern im Umkreis deutscher AKWs mit auffälligen Leukämieraten zustande. Was einmal mehr verdeutlicht, daß eine gewisse Nähe und Greifbarkeit der Politiker für die Bürger extrem wichtig ist: auf EU- bzw. EURATOM-Gremien wäre der Druck, eine solche Studie – mit einigermaßen objektiven Rahmenbedingungen! – in Auftrag zu geben noch weitaus schwieriger gewesen.

Problematisch und manipulativ ist zudem: Strahlenschutz wird nach ICRP-Vorgaben stets auf den sogenannten *reference man* ausgelegt, d.h. die höchstzulässige Strahlungs-dosis gilt für einen jungen, gesunden, männlichen Erwachsenen. Tatsache ist aber, dass Säuglinge, Kleinkinder, Föten und teilweise auch Frauen viel sensibler auf Strahlung reagieren. Daher fordern unabhängige Wissenschaftler und Organisationen seit langem, den derzeitigen Strahlenschutz und die Grenzwertfestsetzung grundsätzlich zu überdenken.

http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/atomkraftwerke_machen_kinder_krank.pdf

** Prinzipiell ist nichts gegen gesamteuropäische Standards im Strahlenschutz einzuwenden. Aber: um größerer Unabhängigkeit willen hat das unter der Generaldirektion Umwelt und nicht wie zur Zeit unter der GD Energie und Verkehr zu erfolgen. Unbedingt wären dabei die strengsten in Einzelstaaten geltenden zu verallgemeinern (gewesen), nicht die laxesten.

Rechtliche Situation bis 30. November 2009: Aber ein Ausstieg aus EURATOM ist rechtlich doch gar nicht möglich! Es gibt keine Ausstiegsklausel, deshalb kann man aus EURATOM nicht aussteigen!

Rechtliche Situation ab 1. Dezember 2009
(= Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags): Durch die Erstreckung des Art. 49a Lissabon-Vertrag auf den EURATOM Vertrag ist ein einseitiger Ausstieg per Prozedere vorgesehen. → siehe Seite 3

Stand: März 2010

Dazu die Stellungnahme von Prof. Dr. Michael Geistlinger – Universität Salzburg: Der EURATOM-Vertrag ist ein selbstständiger Vertrag und wird dies, falls der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, noch viel deutlicher sein. Er begründete eine eigene internationale Organisation, die trotz gemeinsamer Organe mit EG und EU ein rechtliches Eigenleben führt. Als solcher Vertrag enthält der EURATOM-Vertrag nach dem Verständnis der Völkerrechtskommission (International Law Commission/ILC), die den Text des Artikel 56 Wiener Vertragskonvention (WKV) erarbeitet hat, „seiner Natur nach“ eine Austrittsmöglichkeit, auch wenn keine ausdrückliche Austrittsbestimmung definiert ist. Beim EURATOM-Vertrag gelangen völkergewohnheitsrechtliche Bestimmungen über den Austritt aus völkerrechtlichen Verträgen, die eine internationale Organisation begründen, zur Anwendung.

Wie bei jedem gewöhnlichen Vertrag erfolgt auch bei einem solchen Vertrag der Austritt nicht durch einen einstimmig anzunehmenden Austrittsvertrag, sondern aufgrund einer einseitigen – von Österreich erklärten – Kündigung.

Fußnote: Laut Gutachten, das die Grünen vor der EU-Volksabstimmung 1994 in Auftrag gaben, wäre beim Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ein Beitritt zu EURATOM überhaupt nicht nötig gewesen! Es wurden drei getrennte Beitrittsansuchen gestellt, und eines davon betraf die Mitgliedschaft bei EURATOM!

Rechtlicher Hintergrund – übereinstimmender Schluss dreier Gutachten:

Es gibt drei Gutachten*, die übereinstimmend zum Ergebnis kommen, dass ein Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag möglich ist (und zwar aufgrund Artikel 56 Wiener Vertragskonvention entsprechendem Völkergewohnheitsrecht).

Artikel 56 Wiener Vertragskonvention (WKV) lautet wie folgt:

„1. Ein Vertrag, welcher keine Bestimmung betreffend seine Beendigung enthält und keine Kündigung oder Austritt vorsieht, kann nicht gekündigt oder verlassen werden, es sei denn

- a) es ist erwiesen, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit von Kündigung oder Austritt zuzulassen beabsichtigten; oder*
- b) ein Recht auf Kündigung oder Austritt aus dem Wesen des Vertrages abgeleitet werden kann.“*

2. Eine Vertragspartei hat nach Ankündigung ihrer Absicht, den Vertrag gemäß Absatz 1 zu kündigen oder daraus auszutreten, eine mindestens zwölfmonatige Frist einzuhalten.“

Gemäß dem Völkergewohnheitsrecht, das Art. 56 der Wiener Vertragskonvention widerspiegelt, besteht ein Recht auf einseitigen Austritt aus dem EURATOM-Vertrag. Der EURATOM-Vertrag ist nach wie vor nichts anderes als ein Vertrag, der eine internationale Organisation begründet. Diese Organisation fällt unter das Dach der Europäischen Union, hat jedoch dadurch ihr Wesen weder verloren noch geändert.

Die Argumentation der drei Gutachten im Kern:

Da der EURATOM-Vertrag keine Kündigungsbestimmung enthält, sind die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung völkerrechtlicher Verträge anwendbar. Dies ist insbesondere die Wiener Vertragsrechtskonvention (WKV) von 1969 bzw. das darin kodifizierte Völkergewohnheitsrecht. Hierin kommt vor allem Artikel 56 WKV zum Tragen.

Nach übereinstimmender Auffassung der Gutachten bietet Art. 56 Abs. 1 lit. b WKV als Ausdruck entsprechenden Völkergewohnheitsrechts eine Grundlage für eine Kündigung des EURATOM-

Vertrags. Diese Bestimmung sieht eine Kündigungsmöglichkeit vor, wenn ein Recht auf Kündigung oder Austritt „aus dem Wesen des Vertrages abgeleitet werden kann“. Dies trifft auf den EURATOM-Vertrag zu, da davon ausgegangen wird, dass nur wenige Verträge ihrem Wesen nach unkündbar sind: Friedensverträge, Verträge über Grenzverläufe oder Verträge, die auf eine „konstitutionelle“ Weiterentwicklung des allgemeinen Völkerrechts abzielen. Der EURATOM-Vertrag fällt unter keine dieser Kategorien, sondern begründet eine internationale Organisation zur Zusammenarbeit auf einem speziellen „wirtschaftlich-technischen“ Gebiet**. Ergänzend ist auch eine Kündigung gem. Art. 62 Abs. 1 WKV zulässig („Wegfall der Geschäftsgrundlage“). Demnach sind die Umstände, unter denen der EURATOM-Vertrag geschlossen wurde, heute grundlegend geändert und die mit dem Vertragsschluss verbundenen Erwartungen nicht mehr erfüllbar, was ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt.

Die Einbettung der Europäischen Atomgemeinschaft in die EU ist dabei kein Hindernis. Der EURATOM-Vertrag ist zwar eng mit dem EG-Vertrag und dem EU-Vertrag verbunden, etwa durch gemeinsame Organe, er ist aber dennoch rechtlich selbstständig und hat eine eigene Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

***Gutachten:**

Univ.-Prof. Dr. Manfred Rotter (Universität Linz) – 2004: **Rechtlich geordneter Austritt aus der Europäischen Atomgemeinschaft vor und nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrages** (im Auftrag der oö Landesregierung)

Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Universität Salzburg) – 2005: **Überlegungen zur Möglichkeit eines einseitigen Ausstiegs aus dem EURATOM-Vertrag** (angestellt für die Konferenz: Energy Intelligence for Europe – The Euratom treaty and future energy options: Conditions for a level playing field in the energy sector“)

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wegener (Universität Erlangen-Nürnberg) – 2007: **Die Kündigung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) – Europa-, völker- und verfassungsrechtliche Optionen für Deutschland** (im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag)

** Vgl. dazu auch den Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion), der 2002gemäß der 50-jährigen Vertragsdauer ausgelaufen ist. Diesem ausgelaufenen Vertrag ist der EURATOM-Vertrag in seinem Wesen sehr ähnlich: Gegenstand beider sind Industrien, die auf speziellen Rohstoffen basieren.

Rechtliche Situation ab 1. Dezember 2009 **(= Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags): Durch die Erstreckung des Art.49a Lissabon-Vertrag auf den EURATOM Vertrag ist ein einseitiger Ausstieg per Prozedere vorgesehen.**

Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 ergibt sich nunmehr insofern eine Änderung, weil die allgemeine Austrittsbedingung für den Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union auf den EURATOM-Vertrag erstreckt wurde.

Lissabon-Vertrag und Ausstieg aus EURATOM

Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Völkerrechtler an der Universität Salzburg): „Das Protokoll 2 des Lissabon-Vertrags zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft – EURATOM hält fest, dass das allgemeine Austrittsverfahren des Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union) des Lissabon-Vertrags auf den EURATOM-Vertrag erstreckt worden ist.

Damit besteht ein nunmehr auch vertraglich festgelegtes Prozedere für den Austritt Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag.

Vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags – also vor dem 1. Dezember 2009 – wäre der einseitige Austritt Österreichs aus EURATOM aufgrund Artikel 56 Wiener Vertragskonvention Völkergewohnheitsrecht einfach aufgrund einer Erklärung des Bundespräsidenten/des Bundeskanzlers innerhalb eines Jahres möglich gewesen.

Während bis 1. Dezember 2009 Österreich hätte ausnützen können, dass keine Austrittsbestimmungen im EURATOM-Vertrag enthalten waren, es selbst also auf Seiten der EU und EURATOM längstens binnen eines Jahres ab Klärung seines Austritts die näheren Modalitäten für den Austritt (z.Bsp.: Klärung der Budget- und Mitgliedsbeitragsfragen, zukünftige Vorgangsweise in Rats-, Kommissions- und Ausschusssitzungen, Schicksal der für EURATOM eingesetzten österreichischen BeamtInnen und weitere Vorgangsweise bei EURATOM-Forschungs- und sonstigen Projekten) mitbestimmen hätte können, dauert der Prozess nun bis zu zwei Jahre und kann Österreich im Europäischen Rat über den Inhalt des Austrittsabkommen nicht mitbestimmen, sondern ist hier den anderen Mitgliedstaaten ausgeliefert.

An der rechtlichen Möglichkeit bestand – aufgrund von Artikel 56 Wiener Vertragskonvention Völkergewohnheitsrecht – und besteht – aufgrund Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union des Lissabon Vertrags) aber keinerlei Zweifel: Ein getrennter Austritt aus dem EURATOM-Vertrag ohne dass damit ein Austritt aus der Europäischen Union verbunden wäre, ergibt sich aufgrund des Verweises von Artikel 49a EUV auf den Artikel 106a EURATOM-Vertrag, wodurch die Selbstständigkeit der EURATOM als eigenständige internationale Organisation unberührt bleibt.“

Rechtliche Situation zum Ausstieg aus der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Lissabon-Vertrags

Auf völkerrechtlicher Ebene ist Art 49a EUV (Vertrag von Lissabon) maßgeblich, der als Teil von Art 106a EURATOM-Vertrag auch für diesen gilt. Diese Bestimmung lautet in der bereinigten Fassung: (1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Europäische Atomgemeinschaft mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Europäischen Atomgemeinschaft berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 188n Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen: der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(3) Der Vertrag findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(5) Ein Staat, der aus der Europäischen Atomgemeinschaft ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.“